

# RS Vwgh 1993/4/27 92/08/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1993

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/19 91/08/0177 1

## Stammrechtssatz

Die einschränkende Interpretation, daß die Anwendbarkeit der im § 12 Abs 4 AIVG genannten Ausnahmen ausschließlich auf die Möglichkeit der Überbrückung von Saisonarbeitslosigkeit bzw auf die Möglichkeit des nebenberuflichen Besuches der schulischen Ausbildung abstellt, findet im Gesetzeswortlaut keine Deckung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080006.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)